

**- Neue Fassung -****- Bisherige Fassung -**

<b>Entwurf der Änderungen der LVS-Satzung</b>	<b>Aktuelle LVS-Satzung (Stand: 4. Dezember 2020)</b>
<p>Der geänderte und der ergänzte Text ist <b>rot markiert</b>. Der entfallene Text ist <b>durchgestrichen</b>.</p> <p><b>§ 19 Rechnungsprüfer</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds sein. Die Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter überprüfen den Jahresabschluss und erstellen einen Prüfungsbericht, der dem Präsidium zugeleitet wird. Der Prüfungsbericht wird in der Delegiertenversammlung von den Rechnungsprüfern vorgetragen; <b>der Vortrag der Rechnungsprüfer kann auch ohne deren Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen</b>. Die Delegiertenversammlung kann auch – anstelle von Rechnungsprüfern – einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft <b>sowie einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft</b> bestellen.</p> <p><b>§ 24 Finanzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Präsidium setzt nach Anhörung und im Benehmen mit den Vorständen der Fachvereinigungen die Beiträge und ihre Fälligkeit fest. Für korporative Mitglieder setzt das Präsidium die Beiträge fest. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, werden die Beiträge jährlich nach dem amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Saarland angepasst.</li><li>2. Das Präsidium kann aus Anlass außergewöhnlicher finanzieller Belastungen des Verbandes nach Anhörung der Vorstände der Fachvereinigungen Sonderumlagen festsetzen.</li></ol>	<p><b>§ 19 Rechnungsprüfer</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds sein. Die Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter überprüfen den Jahresabschluss und erstellen einen Prüfungsbericht, der dem Präsidium zugeleitet wird. Der Prüfungsbericht wird in der Delegiertenversammlung von den Rechnungsprüfern vorgetragen. Die Delegiertenversammlung kann auch – anstelle von Rechnungsprüfern – einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen.</p> <p><b>§ 24 Finanzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Präsidium setzt nach Anhörung und im Benehmen mit den Vorständen der Fachvereinigungen die Beiträge und ihre Fälligkeit fest. Für korporative Mitglieder setzt das Präsidium die Beiträge fest. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, werden die Beiträge jährlich nach dem amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Saarland angepasst.</li><li>2. Das Präsidium kann aus Anlass außergewöhnlicher finanzieller Belastungen des Verbandes nach Anhörung der Vorstände der Fachvereinigungen Sonderumlagen festsetzen.</li></ol>

**Anlage 2**

**- Neue Fassung -**

**- Bisherige Fassung -**

<p>3. Das Präsidium entscheidet über die Ausgaben des Verbandes.</p> <p>4. Die Mitglieder Fachvereinigung Spedition und Logistik, die dem Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (DSLVL) zugeordnet ist, haben zusätzlich die vom DSLVL festgesetzten Beiträge direkt an den DSLVL zu entrichten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.</p> <p>5. Die Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition, die dem Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V. zugeordnet ist, haben zusätzlich die von der AMÖ festgesetzten Beiträge direkt an die AMÖ zu entrichten. <del>sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.</del></p> <p><b>§ 26 Möbelspedition</b></p> <p><del>Der Landesverband gibt sich für die Mitgliedsfirmen, die der Fachvereinigung Möbelspedition angehören eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist als Anlage zur Satzung abgedruckt.</del></p> <p>Die Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition werden gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 der AMÖ-Satzung in der Fassung vom 5. Juli 2023 und aller weiteren Fassungen mit einer entsprechenden Regelung darauf hingewiesen, dass sie durch ihre Mitgliedschaft in der Fachvereinigung Möbelspedition zugleich mittelbares Mitglied des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. werden.</p> <p>Für Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition, die bereits vor dem 1. Juli 2024 Mitglied waren, gilt diese Bestimmung erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026.</p>	<p>3. Das Präsidium entscheidet über die Ausgaben des Verbandes.</p> <p>4. Die Mitglieder Fachvereinigung Spedition und Logistik, die dem Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (DSLVL) zugeordnet ist, haben zusätzlich die vom DSLVL festgesetzten Beiträge direkt an den DSLVL zu entrichten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.</p> <p>5. Die Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition, die dem Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V. zugeordnet ist, haben zusätzlich die von der AMÖ festgesetzten Beiträge direkt an die AMÖ zu entrichten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.</p> <p><b>§ 26 Möbelspedition</b></p> <p>Der Landesverband gibt sich für die Mitgliedsfirmen, die der Fachvereinigung Möbelspedition angehören eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist als Anlage zur Satzung abgedruckt.</p>
---	---

## Anlage 2

### - Neue Fassung -

### - Bisherige Fassung -

#### § 27 Taxi- und Mietwagenverkehr

Der Vorstand der Fachvereinigung **Taxi- und Mietwagen** ist zuständig für den Abschluss und die Beendigung der Vereinbarungen mit den Krankenkassen über die Abrechnung von Krankenfahrten.

#### § 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Berufung von Mitglieder-, Delegierten- und Fachversammlungen kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Künftige Mitglieder-, Delegierten- und Fachversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- ~~2. Die Amtsdauer der Vorstände der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition sowie des gemeinsamen Tarifausschusses Güterverkehr, die am 27. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2022. Die Vorstände der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr,~~

#### § 27 Taxi- und Mietwagenverkehr

Der Vorstand der Fachvereinigung ist zuständig für den Abschluss und die Beendigung der Vereinbarungen mit den Krankenkassen über die Abrechnung von Krankenfahrten.

#### § 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Amtsdauer der Vorstände der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition sowie des gemeinsamen Tarifausschusses Güterverkehr, die am 27. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2022. Die Vorstände der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition

## Anlage 2

### - Neue Fassung -

~~Spedition und Logistik sowie Möbelspedition sowie der gemeinsame Tarifausschuss Güterverkehr bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition, die am 27. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.~~

~~3.—Die Amtsdauer des Vorstands der Fachvereinigung Omnibusverkehr sowie des Tarifausschusses Omnibusverkehr, die am 4. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2022. Der Vorstand der Fachvereinigung Omnibusverkehr und Tarifausschuss Omnibusverkehr bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigung Omnibusverkehr, die am 4. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.~~

~~4.—Die Amtsdauer des Vorstands der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr, die am 8. November 2018 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2021. Der Vorstand der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr, die am 8. November 2018 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.~~

### - Bisherige Fassung -

sowie der gemeinsame Tarifausschuss Güterverkehr bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigungen Güterkraftverkehr, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition, die am 27. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.

3. Die Amtsdauer des Vorstands der Fachvereinigung Omnibusverkehr sowie des Tarifausschusses Omnibusverkehr, die am 4. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2022. Der Vorstand der Fachvereinigung Omnibusverkehr und Tarifausschuss Omnibusverkehr bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigung Omnibusverkehr, die am 4. November 2019 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.

4. Die Amtsdauer des Vorstands der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr, die am 8. November 2018 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet am 31. Dezember 2021. Der Vorstand der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtsdauer der Delegierten der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr, die am 8. November 2018 auf der Grundlage der Satzung vom 28. Oktober 2011 gewählt worden sind, endet spätestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.